

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00274 vom 29. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00274

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00274 du 29 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00274 del 29 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) sind (Art. 22 Abs. 1 IVG). Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern (Art. 22 Abs. 2 IVG). Die Grundentschädigung beträgt 80 % des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Art. 23 Abs. 1 IVG). Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach Art. 23 Abs. 1 IVG bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhoben werden (massgebendes Erwerbseinkommen; Art. 23 Abs. 3 IVG). Als erwerbstätig gelten unter anderem Versicherte, die unmittelbar vor Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (Art. 20 sexies Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Liegt die von der versicherten Person zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit mehr als zwei Jahre zurück, so ist auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das die versicherte Person durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 21 Abs. 3 IVV).

1.2. Personen, die in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und deren Einkommen keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist, gelten als Versicherte mit regelmässigem Einkommen, auch wenn sie ihre Arbeit infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienst, oder aus anderen, von ihnen nicht verschuldeten Gründen unterbrochen haben (Art. 21 bis Abs. 1 IVV). Ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn es unbefristet ist oder für mindestens ein Jahr eingegangen wurde (Art. 21 bis Abs. 2 IVV).

Hat die versicherte Person kein regelmässiges Einkommen im Sinne von Art. 21 bis IVV, so wird für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf das während der letzten drei Monate ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen abgestellt (Art. 21 ter Abs. 1 IVV). Ist auf diese Weise die Ermittlung eines angemessenen Erwerbseinkommens nicht möglich, so wird das Einkommen einer längeren Zeitspanne berücksichtigt, wobei diese maximal zwölf Monate beträgt (Art. 21 ter Abs. 2 IVV).

1.3. Bei Arbeitnehmenden mit regelmässigem Erwerbseinkommen mit Monatslöhnen wird das massgebende Einkommen ermittelt, indem der zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Monatslohn mit 12 vervielfacht wird. Diesem Jahreseinkommen werden der 13. Monatslohn und Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet. Der ermittelte Jahreslohn wird durch 365 geteilt (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung [KSTI], gültig ab 1. Januar 2012, Rz. 3019 in Verbindung mit vorangestelltem Titel zum Abschnitt 2.2). Sowohl für die erstmalige Festsetzung des massgebenden Erwerbseinkommens als auch für die Anpassung während der Eingliederung dürfen nur die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit allgemein geltende Lohnverhältnisse, wie ordentliche Lohnverhältnisse im Rahmen einer Besoldungsklasse oder Anpassungen an die Teuerung, berücksichtigt werden. Sie müssen durch Angaben des/der früheren Arbeitgebers/Arbeitgeberin ausgewiesen sein. Sofern der/die frühere Arbeitgeber/Arbeitgeberin nicht mehr existiert beziehungsweise dieser/diese keine Angaben macht, kann die Anpassung auch aufgrund der Lohnverhältnisse in vergleichbaren Betrieben oder anhand von Lohnstatistiken vorgenommen werden (KSTI Rz. 3049). Nicht zu berücksichtigen sind dagegen theoretische Aufstiegsmöglichkeiten, die der versicherten Person ohne Eintritt der Invalidität allenfalls offen gestanden wären (KSTI Rz. 3050).

1.4. Macht eine versicherte Person glaubhaft, dass sie während der Zeit der Eingliederung ohne Eintritt der Invalidität eine andere als die zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, bemisst sich das Taggeld nach dem Verdienst, der mit dieser neuen Tätigkeit erzielt worden wäre (Art. 21 bis Abs. 5 IVV). Der Nachweis der Ausübung einer anderen Tätigkeit als der angestammten ist infolgedessen nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erbringen, sondern es genügt die Glaubhaftmachung (Urteil des Bundesgerichts 9C_942/2009 vom 15. März 2010 E. 3.3).

1.5. Der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 61 lit. c ATSG). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2; 122 V 157 E. 1a; vgl. BGE 130 I 180 E. 3.2). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b).

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist die Bemessung des Taggeldes. Umstritten ist der Verdienst, auf welchen bei der Taggeldberechnung abzustellen ist.

Einkommen im Rahmen der vormals ausgeübten Tätigkeit als Gefährnis-Aufseherin zu erzielen, bestand aufgrund der Höhe der nachgehenden Unterhaltsbeiträge nicht. Entsprechend ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin sich mit einem Einkommen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Massnahmenzentrum Y. ____, welche vom 1. August 2008 bis am 31. Januar 2009 dauerte (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.2), begnügt hätte. Das bei dieser Tätigkeit im Y. ____ im Jahre 2010 bei Gesundheit erzielbare Jahreseinkommen von Fr. 28'187.90 (13 x Fr. 2'168.30; Urk. 8/16/3) ist folglich auf das Jahr 2011 hochzurechnen, was ein Jahresgehalt für das Jahr 2011 im Gesundheitsfalle von Fr. 280'610.70 ergibt, wie dies die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau zutreffend festgestellt hat (vgl. Urk. 7 S. 1). Es kann für den Zeitraum vom 4. Januar bis am 30. Juni 2011 demgemäss auf deren Ausführungen zur Berechnung verwiesen werden. Somit bildet dieses Einkommen vorliegend die Grundlage für die Taggeldberechnung in diesem Zeitraum.

2.2.3.3. Es ist indessen durchaus glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin nach Wegfall der nachgehenden Unterhaltsbeiträge ab dem 1. Juli 2011 (vgl. Scheidungsurteil des Bezirksgerichts '____' vom 27. Oktober 2009, Urk. 11/7/5/8-9) einer Erwerbstätigkeit nachgehen müsste, um für sich den Lebensunterhalt zu bestreiten, und dass sie dies im Rahmen der vormals ausgeübten Tätigkeit als Gefährnis-Aufseherin tun würde beziehungsweise in diesem Rahmen eine Entlohnung zu erzielen vermöchte. Denn es wäre für die Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2011 - dem Ende der nachgehenden Unterhaltspflicht - ohne Gesundheitsschaden überwiegend wahrscheinlich finanziell bedingt notwendig, einer wirtschaftlich relevanten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für die Bestimmung der Höhe dieses mutmasslichen Einkommens können Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (vgl. BGE 126 V 75 E. 3b/aa und bb sowie BGE 129 V 472 E. 4.2.1), wobei auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt werden kann (vgl. BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis) und hierbei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2009 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 1/2-2012 S. 95 Tabelle B9.2; vgl. BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

Der Beschwerdeführerin steht eine breite Palette von Tätigkeiten offen. Zudem hat die Beschwerdeführerin verschiedene Ausbildungen wenn auch nicht abgeschlossen, so doch absolviert (vgl. Urk. 8/29/5) und als Gefährnis-Aufseherin nicht Routine-Arbeiten ausgeführt (vgl. Urk. 8/29/10). Es rechtfertigt sich daher, zur Bemessung des mutmasslichen Einkommens ab dem 1. Juli 2011 auf den standardisierten Durchschnittslohn für Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzende Tätigkeiten in sämtlichen Wirtschaftszweigen des privaten Sektors abzustellen (LSE des Jahres 2008, Tabellengruppe TA1, Rubrik Total, Niveau 3). Diesem liegt eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde. Sodann sind der 13. Monatslohn sowie allfällige Sonderzahlungen im Tabellenlohn bereits miteinbezogen, weshalb für die Festsetzung des Jahreslohnes lediglich der Faktor 12 zu verwenden ist. Ausgehend vom genannten Einkommen, welches Fr. 5'095.-- beträgt, und der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahre 2011 von mutmasslich 41.6 Stunden - in den Jahren 2008 bis 2010 betrug sie 41.6 Stunden, die effektive Stundenanzahl im Jahre 2011 ist noch nicht publiziert

- sowie unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für Frauen von 2008 bis 2011 (Bundesamt für Statistik [BFS], Schweizerischer Lohnindex nach Branche [1993 = 100; im Internet abrufbar], Nominallohnindex Frauen [T1.2.93], Total, 1993: 100, 2008: 123.5, 2010: 127.4, sowie Schweizerischer Lohnindex: Index und Veränderung auf der Basis 2010 = 100 [ebenfalls im Internet abrufbar], Index Frauen [T1.2.10], Total, 2010: 100, 2011: 100.7) ergibt dies ein Jahreseinkommen im Jahre 2011 von gerundet Fr. 66'053.-- (Fr. 5'095.-- : 40 x 41.6 x 12 : 123.5 x 127.4 : 100 x 100.7). Folglich bildet vorliegend dieses Einkommen die Grundlage für die Taggeldberechnung im Zeitraum ab 1. Juli 2011.

2.3.4.4 Da die Taggeldberechnung der IV-Stelle im Übrigen nicht bestritten ist und kein Anlass besteht, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, hat es damit sein Bewenden. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerden für den Zeitraum vom 1. Juli bis am 30. September 2011, das heisst zu einer teilweisen Gutheissung der insgesamt drei Beschwerden.

3.4.4.4 Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen, welche gemäss dem Ausgang des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1.4.4.4 In teilweiser Gutheissung der Beschwerden werden die angefochtenen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 20. April 2011 und vom 15. Juli 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Taggeldanspruch der Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2011 auf der Grundlage eines Jahreseinkommens von Fr. 66'053.-- zu berechnen ist. Im übrigen Umfang wird die Beschwerde abgewiesen.

2.4.4.4 Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.4.4.4 Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4.4.4.4 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.